

36. Wie wirkt die Anordnung des Versteigerungsgerichts aus § 118 ZPO., wenn die Forderung gegen den Ersteher widerspruchslös einem zwar der Form, aber nicht der Sache nach Berechtigten übertragen wird?

ZPO. §§ 771, 878. ZPO. §§ 91, 92, 115, 118, 128.

V. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1931 i. S. B. (Rl.) w. F. (Bekl.).
V 36/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf zwei Grundstücken der Witwe S. war im Jahre 1926 eine Gesamtgrundschuld von 125000 G.M. eingetragen worden. Die Grundschuld wurde am 16. April 1928 an den Fabrikbesitzer R. abgetreten. Dieser trat sie am 17. April 1928 durch schriftliche Erklärung und Übergabe des Grundschuldbriefs sicherungshalber an die Klägerin ab. Die Abtretung an R. wurde am 30. April 1928 im Grundbuch eingetragen. Die Abtretung an die Klägerin ist nicht zur Eintragung gelangt.

Im Einverständnis mit der Klägerin, die nicht als Grundschuldgläubigerin nach außen hervortreten wollte, betrieb R. im eigenen Namen Mitte September 1928 die Zwangsversteigerung der Grundstücke aus der Grundschuld. Am 29. Januar 1929 meldete er für sich Kapital und Zinsen an. Im Versteigerungstermin am 1. Februar 1929 erhielt er für ein Bargebot von 90000 R.M. den Zuschlag. Am 20. März 1929 überreichte er dem Versteigerungsgericht den Grundschuldbrief, den die Klägerin ihm überlassen hatte. Im Verteilungstermin am 2. Mai 1929 wurden ihm aus dem Barerlös 81895,56 R.M. auf die Grundschuld zugeteilt. Kurz zuvor hatte aber die Beklagte gegen ihn einen Arrest in Höhe von 200000 R.M. erwirkt und durch zwei Beschlüsse des Arrestgerichts vom 26. und 27. April 1929 seine Ansprüche gegen die Witwe S. und gegen den Preussischen Staat aus der Grundschuld und dem auf sie in der Zwangsversteigerung entfallenden Barerlös gepfändet. Die Beklagte überreichte diese Beschlüsse im Verteilungstermin dem Versteigerungsgericht. R. erklärte im Termine, daß er das Bargebot nicht zahlen wolle. Daraufhin übertrug ihm das Versteigerungsgericht die mit dem Pfändungspfändrecht der Beklagten aus den Beschlüssen vom

26. und 27. April 1929 belastete Forderung gegen ihn selbst auf Zahlung des Bargebots in Höhe des zur Hebung gelangten Betrags der Grundschuld. Ein Widerspruch gegen den Teilungsplan wurde nicht erhoben. Die Beklagte pfändete durch Beschluß des Arrestgerichts vom 15. Mai 1929 den für R. infolge Nichtberichtigung des Bargebots als Sicherungshypothek einzutragenden Betrag und reichte den Beschluß dem Versteigerungsgericht ein. Auf Ersuchen des Versteigerungsrichters nahm das Grundbuchamt am 18. Mai 1929 folgende Eintragungen vor: R. wurde als Grundstückeigentümer eingetragen; die Grundschuld wurde gelöscht; für R. wurde eine Sicherungshypothek von 81817,98 G.M. eingetragen zur Sicherung der infolge Nichtberichtigung des Bargebots ihm übertragenen Forderung gegen ihn selbst; bei dieser Sicherungshypothek wurde für die Beklagte ein Pfandrecht unter Bezugnahme auf die Pfändungsbeschlüsse vom 26. April, 27. April und 15. Mai 1929 eingetragen. Am 5. Juni 1929 trat R. die Sicherungshypothek an die Klägerin ab. Die Abtretung wurde am 13. Juni 1929 im Grundbuch eingetragen. Am 19. Juni 1929 wurde für die Klägerin auf Grund einer einstweiligen Verfügung vom 13./14. Juni 1929 ein Widerspruch gegen die Eintragung des Pfandrechts der Beklagten eingetragen.

Im September 1929 betrieb ein Gläubiger, welcher der von R. an die Klägerin abgetretenen Sicherungshypothek im Range voring, erneut die Zwangsversteigerung. Die Grundstücke wurden am 28. Januar 1930 für ein Bargebot von 112000 RM. der D. Grundverkehr-GmbH. zugeschlagen. Auf die Sicherungshypothek der Klägerin kamen im Verteilungstermin am 27. Februar 1930 aus dem von der Ersteherin gezahlten Barerlös 8317,26 RM. zur Hebung. Das Versteigerungsgericht ordnete an, daß dieser Betrag als Streitmasse zwischen der Klägerin und der Beklagten hinterlegt werde. Ein Widerspruch gegen den Teilungsplan wurde nicht erhoben; der Betrag wurde hinterlegt. Die Sicherungshypothek wurde bei der Eintragung der neuen Eigentümerin am 25. April 1930 gelöscht.

Die Klage begehrt die Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung der Hinterlegungsmasse an die Klägerin. Sie wurde in allen Rechtszügen abgewiesen.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die Beklagte an der Sicherungshypothek, die R. der Klägerin im Juni 1929

abgetreten hat, ein der Klägerin gegenüber gültiges Pfändungspfandrecht erworben hatte. Mit Recht haben die Vorinstanzen diese Frage bejaht und demzufolge der Beklagten das Recht auf den hinterlegten Versteigerungserlös aus der Sicherungshypothek zugesprochen.

Die ursprüngliche Grundschuld von 125 000 G.M. stand während des ersten, von R. betriebenen Zwangsversteigerungsverfahrens entgegen der formellen Grundbuchlage materiell der Klägerin, nicht dem R. zu. Die Grundschuld erlosch mit dem Zuschlag am 1. Februar 1929 (§ 91 Abs. 1 Z.B.G.). Das materielle Recht der Klägerin ergriff nunmehr den Versteigerungserlös (§ 92 Z.B.G.). Der Anspruch der Witwe S. (als der früheren Eigentümerin) gegen R. (als den Ersteher) auf Berichtigung des Bargebots von 90 000 R.M. war also mit dem Recht der Klägerin (als Grundschuldgläubigerin) auf Befriedigung aus dem von R. zu zahlenden Betrage belastet. Die Klägerin hat indessen ihr Recht dadurch verloren, daß sie sich an dem Versteigerungsverfahren nicht beteiligte und widerspruchslos den Verteilungsplan vom 2. Mai 1929, der nur die formelle Grundbuchlage berücksichtigen konnte, aufstellen und durchführen ließ.

Da R. das Bargebot nicht berichtigte, mußte das Versteigerungsgericht im Verteilungstermin am 2. Mai 1929 gemäß den §§ 118, 128 Z.B.G. verfahren. Dabei konnte es als den Berechtigten aus der Grundschuld nicht die Klägerin, sondern nur den R. berücksichtigen. Nach dem Grundbuchstande und nach der Lage des Zwangsversteigerungsverfahrens war der auf die Grundschuld entfallende Teil der Forderung auf das Bargebot dem R. zu übertragen und für ihn durch Sicherungshypothek dinglich zu sichern. Die Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf ihn selbst ist rechtlich nicht ausgeschlossen (Reinhard-Müller Kommentar zum Z.B.G. 3./4. Aufl. Anm. I 4 zu § 118). Wie sich in einem solchen Falle demnächst das Rechtsverhältnis in Ansehung der übertragenen Forderung und der für sie eingetragenen Sicherungshypothek für die Person des Erstehers im einzelnen gestaltet, braucht nicht näher untersucht zu werden. Für die Entscheidung des Falles genügen folgende Erwägungen: Da die Ausnahmenvorschriften im § 118 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Z.B.G. nach dem gegebenen Tatbestand nicht in Betracht kommen, wirkte die Übertragung der Forderung auf R. nach Satz 1 das, wie die Befriedigung des Grundschuldgläubigers aus dem Grundstück. Das Recht der Klägerin auf Befriedigung aus der Grundschuld und dem

Barerlös erlosch also mit der Übertragung der Forderung auf R. Daß diese Übertragung nicht der materiellen Rechtslage entsprach, hinderte den Untergang des Rechts der Klägerin nicht. Die Rechtsfolge des § 118 Abs. 2 Satz 1 tritt auch dann ein, wenn der bei der Übertragung Begünstigte nicht der materiell Hebungsberechtigte ist (Reinhard-Müller a. a. O. Anm. 13 zu § 118 und Handausgabe 7. Aufl. Anm. 1b zu § 118; OLG. Breslau in LZ. 1915 Sp. 582 Nr. 31). Von der Übertragung an besteht nur noch die übertragene Forderung und die für sie eingetragene Sicherungshypothek. Forderung und Hypothek stehen aber kraft der Übertragung nicht nur formell, sondern auch materiell demjenigen zu, auf den das Versteigerungsgericht die Übertragung nach § 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO. anordnet und für den es die Sicherungshypothek nach § 128 das. eintragen läßt. Zwar beruhen auch diese Vorschriften im Grunde genommen auf dem Gedanken des Surrogationsprinzips (RGZ. Bd. 71 S. 412). Die übertragene Forderung und die für sie eingetragene Sicherungshypothek ersetzen die früher vorhanden gewesenen Rechte. Dennoch kann sich die Person des Gläubigers der übertragenen Forderung und des Inhabers der Sicherungshypothek bei widerspruchlos gebliebener Anordnung des Versteigerungsgerichts nur nach dem Inhalt dieser Anordnung richten. Der Übergang der Forderung vollzieht sich kraft eines Richterakts. Außerhalb dieses Akts liegende, von ihm nicht berücksichtigte Verhältnisse beeinflussen den Übergang der Forderung des Subhastaten auf die in der richterlichen Anordnung bezeichnete Person nicht. R. ist also durch die Anordnung des Versteigerungsgerichts vom 2. Mai 1929 und durch die Eintragung der Sicherungshypothek am 18. Mai 1929 — Vorgänge, bei denen die Klägerin mit ihrem früheren Recht ausgeschaltet war, — nicht nur formal, sondern wirtschaftlich und rechtlich Gläubiger der ihm übertragenen Forderung und Berechtigter aus der Sicherungshypothek geworden. Dem stand sein im Versteigerungsverfahren nicht berücksichtigtes persönliches Verhältnis zur Klägerin — von ihr als Treuhandverhältnis bezeichnet — nicht entgegen. Denn daraus läßt sich kein dingliches Recht der Klägerin an der auf R. übertragenen Forderung und an der Sicherungshypothek herleiten, sondern nur schuldrechtliche Ansprüche der Klägerin gegen R. aus Vertrag und ungerechtfertigter Bereicherung. Auf dieser Grundlage konnte sie, ohne sich am Zwangsversteigerungsverfahren beteiligt zu haben, von

R. die Herausgabe (Abtretung) der ihm übertragenen Forderung und der ihm zustehenden Sicherungshypothek verlangen (Fädel-Gütke ZWG. 6. Aufl. Anm. 1 zu § 113). Bis zur Durchsetzung dieser Ansprüche blieben aber die Forderung und die Hypothek wirtschaftlich und rechtlich im Vermögen des R. und unterlagen daher dem Zugriff seiner mit Vollstreckungstiteln gegen ihn versehenen Gläubiger.

Die Beklagte hat nun spätestens durch den Beschluß des Arrestgerichts vom 15. Mai 1929 in Verbindung mit der Eintragung im Grundbuch vom 18. Mai ein wirksames Pfändungspfandrecht an der auf R. übertragenen Forderung und an seiner Sicherungshypothek erlangt. Ob sich schon die Beschlüsse vom 26. und 27. April 1929 für die Begründung eines solchen Pfändungspfandrechts verwerten lassen, kann dahingestellt bleiben. Der Besitz des über die frühere Grundschuld gebildeten Briefs war jedenfalls zur Erlangung des Pfandrechts an der neuen Sicherungshypothek nicht erforderlich. Die schuldrechtlichen Ansprüche der Klägerin gegen R. standen dem Erwerb des Pfandrechts nicht im Wege. Sie gaben ihr kein Recht, der Pfändung der Beklagten in das Vermögen ihres Schuldners R. nach § 771 ZPO. zu widersprechen (Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. Bd. 2 S. 583 Anm. II 1 c zu § 771). Zwar war durch die Sicherungsübereignung vom 17. April 1928 zwischen R. als Treugeber und der Klägerin als Treuhänderin ein Treuhandverhältnis in Ansehung der Grundschuld begründet worden. Aus der Ermächtigung der Klägerin an R., die Grundschuld in der Zwangsversteigerung nach Maßgabe der formellen, nicht der materiellen Rechtslage geltend zu machen, läßt sich aber wegen der im Mai 1929 auf R. übertragenen Forderung und der für ihn entstandenen Sicherungshypothek kein (uneigennütziges) Treuhandverhältnis zwischen der Klägerin als Treugeberin und R. als Treuhänder herleiten, sodaß die Klägerin auch auf dieser Rechtsgrundlage kein Widerspruchsrecht aus § 771 ZPO. wider die Vollstreckungsmaßnahmen der Beklagten gegen R. in Anspruch nehmen kann (Rosenberg Lehrbuch des Zivilprozessrechts 3. Aufl. S. 667 flg. unter b β). Aus § 115 ZWG., § 878 Abs. 2 ZPO. kann die Klägerin das Pfändungspfandrecht der Beklagten nicht angreifen, weil sie weder einen Widerspruch gegen den Verteilungsplan im Zwangsversteigerungsverfahren erhoben hat, noch ein „besseres Recht“ an der gepfändeten Forderung und Hypothek besitzt. Sie hat erst

durch die Abtretung vom 5. Juni 1929 und die Eintragung vom 13. Juni ein Recht an der Forderung und der Hypothek erlangt. Damals war das Recht aber schon mit dem Pfandrechte der Beklagten belastet. Diese ist auch nicht auf Kosten der Klägerin ohne rechtlichen Grund bereichert (§ 812 BGB.). Sie hat vielmehr ihre Rechtsstellung als Pfandgläubigerin auf Kosten des R. und mit rechtllichem Grund erlangt. Auf die persönlichen Ansprüche der Klägerin gegen R. brauchte die Beklagte bei ihren Vollstreckungsmaßnahmen gegen R. keine Rücksicht zu nehmen; sie durfte pfänden, was zum Vermögen ihres Schuldners gehörte. Übrigens hätte die Klägerin — entgegen der Ansicht der Revision — im Ergebnis nicht besser gestanden, wenn R. am 2. Mai 1929 das Bargebot berichtigt und das Versteigerungsgericht ihm den auf die Grundschuld zur Hebung gelangten Betrag ausgezahlt hätte. Denn dann wäre — mangels Berücksichtigung des „Treuhandverhältnisses“ im Zwangsversteigerungsverfahren — durch die Zahlung des Versteigerungsgerichts an R. dieser und nicht die Klägerin Eigentümer des gezahlten Geldes geworden. Das Geld hätte also bis zur Weitergabe von R. an die Klägerin dem Pfändungszugriff der Beklagten ebenso unterlegen, wie jetzt die übertragene Forderung und die Sicherungshypothek bis zur Abtretung an die Klägerin diesem Zugriff zugänglich gewesen sind.